



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2
Bayreuth, 26. Januar 2022

Seite 5

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2022	7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt" für das Haushaltsjahr 2022	7

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Haushaltssatzung 2022	9
---	---

Planung und Bau

Baurecht; Baumaßnahmen am Justizgebäude Hainstraße 16 in Bamberg (Kanalsanierung, Herstellung Barrierefreiheit, Umbau Schulungsräume); Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayBO	10
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Planfeststellung für den Bau der Ortsumgehung Döllnitz im Zuge der Staatsstraße 2689 "Staatsstraße 2190 - Thurnau" von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+920; hier: Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F.	10

Schulen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"	11
--	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	12
Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2022	14
Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen	15

Bezirksangelegenheiten

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2022 15

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 16

Buchanzeigen.....20

Diesem Amtsblatt liegt das Sachregister zum Oberfränkischen Amtsblatt, Jahrgang 2021, bei.

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512 - 15 - 117

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Synagoge Ermreuth" hat in der Sitzung vom 22. November 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 7. Dezember 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 117 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Synagoge Ermreuth", im Rathaus des Marktes Neunkirchen a. Brand, Innerer Markt 3, 91077 Neunkirchen a. Brand, 1. OG, Raum 4, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 27. Dezember 2021
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth, Landkreis Forchheim, für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Synagoge Ermreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	110.800,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	24.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zweckverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 78.600,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).

(2) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).

(3) Die Zweckverbandsumlage wird somit auf insgesamt 78.600,00 € festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird auf die beiden Mitglieder

Landkreis Forchheim mit 65 %	51.090,00 €
und	
Markt Neunkirchen a. Brand mit 35 %	27.510,00 €
umgelegt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, 23. November 2021
Zweckverband Synagoge Ermreuth
W a l z
Erster Bürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 118

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Dampf- lokomotiv Museum Neuenmarkt" für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt"

hat in der Sitzung vom 22. November 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29. Dezember 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 118 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, 59 Abs. 3 LKrO, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, Zi.Nr. 131, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 18. Januar 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Deutsches Dampf-
lokomotiv Museum Neuenmarkt
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 15 ff. der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Versammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.239.710,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	642.100,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 866.170,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung in der geltenden Fassung:

Bezirk Oberfranken	45 % =	389.776,50 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	389.776,50 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	86.617,00 €

(2) Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf für die Herstellung/Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Deutschen Dampflokomotiv Museums Neuenmarkt wird auf 200.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung in der geltenden Fassung:

Bezirk Oberfranken	45 % =	90.000,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	90.000,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	20.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Kulmbach, 30. Dezember 2021
Zweckverband Deutsches
Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt
Klaus-Peter S ö l l n e r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 O

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Haushaltssatzung 2022

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 8. Dezember 2021 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat am 26. Oktober 2021 die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, Landratsamt Hof, Zi.Nr. N03, Schaumbergerstraße 14, 95032 Hof, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 11. Januar 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Haushaltssatzung 2022

Aufgrund § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 4. August 2006 (OFrABI Folge 8/2006 vom 24. August 2006) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 55 ff.

der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) sowie Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	61.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hof, 26. Oktober 2021
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost
Dr. Oliver Bär
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Planung und Bau

Nr. ROF - SG32 - 4122 - 1 - 194 - 32

**Baurecht;
Baumaßnahmen am Justizgebäude
Hainstraße 16 in Bamberg
(Kanalsanierung, Herstellung
Barrierefreiheit, Umbau
Schulungsräume);
Zustimmung nach Art. 73
Abs. 1 Satz 2 BayBO**

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Zustimmungsbescheid vom 11. Januar 2022 Az: ROF - SG32 - 4122 - 1 - 194 - 31 erteilte die Regierung von Oberfranken die bauaufsichtliche Zustimmung für Baumaßnahmen am Justizgebäude Hainstraße 16 in Bamberg. Vorgesehen ist die Sanierung des Kanals, die Herstellung einer barrierefreien Erschließung des Gebäudes durch den Anbau eines Außenaufzugs an der Innenhoffassade, der Einbau einer behindertengerechten Toilette im Erdgeschoss sowie der Umbau von Schulungsräumen im Erdgeschoss.

Die bauaufsichtliche Zustimmung wurde mit verschiedenen denkmalschutzfachlichen Nebenbestimmungen versehen.

Dem Zustimmungsbescheid liegen die Planvorlagen des Staatlichen Bauamts Bamberg (Stand 22. Juli 2021) zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Hinweis

Die Akten des Zustimmungsverfahrens können während der allgemeinen Dienststunden bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth (Zimmer K 224), eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 0921/604-1346 wird empfohlen.

Außerdem können die Planunterlagen während der allgemeinen Dienststunden beim Staatlichen Bauamt Bamberg, Kasernstraße 4, 96049 Bamberg, eingesehen werden. Auch hier wird eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/9530 2236 empfohlen.

Bayreuth, 11. Januar 2022
Regierung von Oberfranken
K r a u s
Abteilungsleiter

Nr. 32 - 4354.30 - 1/2014

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Planfeststellung für den
Bau der Ortsumgehung Döllnitz im
Zuge der Staatsstraße 2689 "Staatsstraße 2190 - Thurnau" von
Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+920;
hier: Bekanntmachung nach § 3 a
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F.**

Mit Schreiben vom 31. März 2014 beantragte das Staatliche Bauamt Bayreuth (Vorhabenträger), die Planfeststellung für den obigen Bereich durchzuführen. Das Vorhaben umfasst den Bau einer Umgehung der Ortschaft Döllnitz im Zuge der St 2689 mitsamt daraus resultierender Folgemaßnahmen. Hierdurch soll die Ortsdurchfahrt von Döllnitz entlastet werden. Gleichzeitig erhöht das Vorhaben die Verkehrssicherheit und verbessert die Linienführung für den Durchgangsverkehr. Die geplante Umgehung schließt am Baubeginn bei Station St 2689_100_0,658 nördlich von Döllnitz an die bestehende St 2689 an und umgeht Döllnitz im Osten. Am Bauende bei Station St 2689_120_0,918 schließt die geplante Trasse der Ortsumgehung wieder an den Bestand der St 2689 an.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) gilt für das vorliegende Planfeststellungsverfahren das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.), da das Verfahren zur Feststellung der

UVP-Pflicht im Einzelfall vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 UVPG a.F. hat ergeben, dass eine **Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG a.F. für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich** ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20 in 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Bayreuth, 11. Januar 2022
Regierung von Oberfranken
K r a u s
Abteilungsleiter

Schulen

Nr. 44 - 1444 - 1 - 3 - 4

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhand- werk Wunsiedel"

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat am 24. Juni 2021 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Januar 2022
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" beschließt aufgrund der Art. 18, 19 und 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhand- werk Wunsiedel

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1994 (RABl. OFr. 1995 S. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2020 (OFrABl 14/2020, S. 139) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden nach Abs. 4 folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

(5) Der Zweckverband Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO).

(6) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

In § 13 werden nach Abs. 3 folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

(4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der bisherige § 18 Abs. 1 entfällt.

Die bisherigen § 18 Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 1 bis 3 und erhalten folgende Fassung:

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur möglich, wenn binnen sechs Monaten die Verbandsmitglieder Einvernehmen über die weitere Trägerschaft der Einrichtung erzielen können. Scheidet der Landesverband Bayerischer Steinmetze oder das bbw aus dem Zweckverband aus, so besteht der Zweckverband mit den übrigen Mitgliedern weiter. Vermögensansprüche von ausscheidenden Mitgliedern können nicht geltend gemacht werden.

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur möglich, wenn binnen sechs Monaten die Verbandsmitglieder kein Einvernehmen über die weitere Trägerschaft der Einrichtung erzielen können. Im Übrigen bleiben Rechtsvorschriften, die einer Auflösung des Zweckverbandes entgegenstehen, unberührt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Dieser hat das Vermögen, so-

weit es die von ihm eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt und soweit nicht Rückzahlungsansprüche Zuschuss gewährender Stellen geltend gemacht werden, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken folgenden Tag in Kraft.

Wunsiedel, 24. Juni 2021
Zweckverband Europäisches
Fortbildungszentrum für das
Steinmetz- und Steinbildhauer-
handwerk Wunsiedel
Peter B e r e k
Landrat
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.1 - 4 - 12 - 3

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckver- bandes Stadt und Landkreis Hof

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 6. Dezember 2021 die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. Dezember 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. S c h u b e r t h
Ltd. Medizinaldirektor

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckver- bandes Stadt und Landkreis Hof

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof (AZV) erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG, § 8 der Satzung des Abfallzweckverbandes Stadt und

Landkreis Hof und § 15 der Abfallsatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der AZV erhebt für die Benutzung der Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 15 der Abfallsatzung des AZV (Abfallentsorgungseinrichtungen) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen benutzt. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind Abfallerzeuger und Anlieferer Benutzer, bei der Abholung der Abfälle durch den AZV am Anfallsort der Abfallerzeuger. Die Abfallentsorgungseinrichtungen benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte und abgelagerte Abfälle (u.a. wilde Müllablagerungen, absichtliche Fehlwürfe) der AZV entsorgt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen werden die Abfälle nach dem Gewicht erfasst, es sei denn, dass die Gebühr nach dem Volumen fest-

gesetzt wird. In den Fällen, dass die Wiegeeinrichtung einer Abfallentsorgungseinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt. In den Fällen, in denen das Volumen nicht gemessen werden kann, wird das tatsächliche Volumen vom Betriebspersonal geschätzt. Im Falle der Abholung der Abfälle durch den AZV am Anfallsort wird die Gewichts- bzw. Volumenerfassung einzeln vor Ort festgelegt.

(2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen und die Entsorgung von temporär zusätzlich anfallenden Abfällen z.B. durch Unwetterereignisse (Hochwasser, Starkregen, etc.) können auch pauschale Entsorgungsentgelte erhoben werden.

(3) Für die Anlieferung von brennbaren Abfällen gilt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) und die Entgeltliste der Ostbayerischen Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen beträgt für

a) asbesthaltige Materialien	160,00 €/t
b) brennbare Abfälle – mit Asbest kontaminiert	190,00 €/t
c) asbesthaltige Abfälle – Annahme mit erhöhtem Aufwand	250,00 €/t
d) KMF-Abfälle (künstliche Mineralfasern)	410,00 €/t
KMF-Abfälle (ab 1. Januar 2022)	450,00 €/t
e) Bauschutt bis DK I zur Beseitigung	95,00 €/t
f) Bauschutt DK II zur Beseitigung	100,00 €/t
g) Erdaushub bis DK I zur Beseitigung	95,00 €/t
h) Erdaushub DK II zur Beseitigung	100,00 €/t
i) Brandschutt	140,00 €/t
j) KMF-Deckenplatten (OWA-, Akustikplatten etc.)	1.050,00 €/t
k) Asbesthaltige Rohre und Profile	220,00 €/t

(2) Die Abrechnung erfolgt jeweils nach dem Gebührenmaßstab im Sinne von § 3. Pro Anlieferung beträgt die Mindestgebühr 15,00 €. Für sämtliche Anlieferungen bis zur Mindestlast von 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 15,00 € erhoben.

(3) Verwertbare Abfälle und Problemabfälle sowie verwertbare mineralische Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen in haushaltsüblichen Mengen aus Privathaushalten werden im Rahmen der stationären und mobilen Sammlung im Verbandsgebiet des AZV kostenfrei entgegengenommen. Für die über dieses Maß hinaus gelieferten Mengen und für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Privathaushalten werden für die dem AZV entstehenden Verwertungs- bzw. Beseitigungskosten Entsorgungs-

entgelte erhoben. Für die Selbstanlieferung von Abfällen richtet sich das Entsorgungsentgelt nach pauschalen Entsorgungsentgeltsätzen, die in einer separaten Entsorgungsentgeltliste aufgelistet sind. Die Entsorgungsentgelte werden jeweils durch Aushang an den Wertstoffhöfen und Wertstoffmobilen sowie am AbfallServiceZentrum Silberberg (Kasse) und im Internet bekannt gegeben.

(4) Anlieferungen von Verpackungen im Rahmen des Dualen Systems (Grüner Punkt) bleiben unberührt.

§ 5 Sondereinbarungen

(1) Ist der Abfallbesitzer nicht zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen berechtigt oder verpflichtet oder in besonderen Einzelfällen, insbesondere der Abholung der Abfälle durch den AZV am Anfallsort oder der Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen im Sinne des § 15 Abs. 1 c) der Abfallsatzung des AZV, kann der AZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Satzung. Soweit dies sachgerecht ist, kann in der Sondereinbarung von den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Höhe der Gebühren, abgewichen werden.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorgungseinrichtungen.

(2) Bei der Abholung der Abfälle durch den AZV am Anfallsort entsteht die Gebührenschuld mit der Übernahme der Abfälle durch den AZV.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle durch den AZV.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Im Übrigen wird die Gebühr 14 Tage nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Für regelmäßige Anlieferungen eines Gebührenschuldners können die Gebühren für bestimmte Zeitabschnitte in einem Sammelbescheid festgesetzt werden. In diesem Falle werden die Gebühren 14 Tage nach der Zustellung des Sammelbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 4. Januar 1993 außer Kraft.

Hof, 6. Dezember 2021
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Dr. B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.1 - 3 - 8 - 5

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 6. Dezember 2022 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 3. Januar 2022, Nr. 55.1 - 8128.1 - 3 - 8 - 4, die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 10. Januar 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2022

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO für das Haushaltsjahr 2022 mit Genehmigung der Regierung

von Oberfranken vom 3. Januar 2022, Nr. 55.1 - 8128.1 - 3 - 8 - 4, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	10.503.630,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.463.880,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 373.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird nicht erhoben.
2. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagebedarf) wird auf 6.528.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 der Verbandsatzung die angelieferte Haus- und Sperrmüllmenge, die tatsächlich während des Haushaltsjahres von den Verbandsmitgliedern angeliefert wird. Dies entspricht je angelieferter Tonne Haus- und Sperrmüll 384,00 €, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hof, 10. Januar 2022
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 19 - 3

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Folgender Gemeinde wird für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nach § 47 d BImSchG die Zustän-

digkeit für nicht gemeindeübergreifende Fälle übertragen:

Gemeinde Neuried,
Postanschrift: Hainbuchenring 9 - 11,
82061 Neuried

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 3. Januar 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Bezirksangelegenheiten

BV 10/941 - 3/04 - 6620/21

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Dezember 2021 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. Nachfolgend wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen liegt - während der allgemeinen Öffnungszeiten - im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zi.Nr. F07.215, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO).

Bayreuth, 17. Januar 2022
Bezirk Oberfranken
Henry S c h r a m m , MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2022:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 446.397.700,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.181.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes
mit 446.397.700,00 €
stehen an eigenen Einnahmen 186.047.400,00 €
gegenüber.

Der ungedeckte Bedarf mit 260.350.300,00 €
ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen.

Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindegliederungszuweisungen für das Haushaltsjahr 2021.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2022 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf 17,50 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende Zuschussbudgets festgesetzt:

Landwirtschaftliche Lehranstalten

Verwaltungshaushalt 1.275.000,00 €

Klinikschule Oberfranken

Verwaltungshaushalt 86.200,00 €

Markgrafenschule

Verwaltungshaushalt 613.900,00 €

Schulvorbereitende Einrichtungen

Verwaltungshaushalt 162.900,00 €

Tagesstätten

Verwaltungshaushalt 479.700,00 €

KulturServiceStelle

Verwaltungshaushalt 247.900,00 €

Haus Marteau

Verwaltungshaushalt 670.000,00 €

Lehranstalt für Fischerei

Verwaltungshaushalt 329.500,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bayreuth, 17. Januar 2022

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Kultur

Pressemitteilung vom 17. Dezember 2021

Kulturfonds 2022: Jetzt Antrag für kreative Projekte im Bildungsbereich bei der Regierung von Oberfranken einreichen!

Bayern ist ein Kulturstaat! Um diesen Auftrag der Bayerischen Verfassung mit Leben zu füllen, wurde der Kulturfonds Bayern geschaffen. Kreative und innovative Projekte aus dem Bereich Bildung können bei der Regierung von Oberfranken bis zum 1. Februar 2022 für eine Förderung eingereicht werden.

Unterstützt werden innovative, kreative Investitionen und Projekte, die von überregionaler, zumindest aber überörtlicher Bedeutung sind. Wichtig ist, dass die Teilnehmenden selbst aktiv eingebunden werden. Projekte mit Jugendlichen sollen außerunterrichtlich stattfinden.

Die Regierung von Oberfranken kann Projekte aus den Förderbereichen Erwachsenenbildung/Kirchliche Bildungsarbeit, Internationaler Ideenaustausch, sonstige kulturelle Projekte und Veranstaltungen fördern, die in Oberfranken durchgeführt werden sollen und die noch nicht begonnen wurden. Antragsteller müssen ihren Sitz in Bayern haben.

Unter dem Motto "Kultur stärken nach der Pandemie" gelten für das Förderjahr 2022/23 ausnahmsweise folgende günstigere Regelungen:

- Fördersatz bis zu max. 60 Prozent der förderfähigen Kosten
- max. 80 Prozent-Förderung im Bereich Internationaler Ideenaustausch für alle Schularten
- Keine Förderpause: Auch bei dreijähriger fortlaufender Förderung ist eine weitere Antragstellung für das Schuljahr 2022/23 möglich.

Anträge für Projekte im Schuljahr 2022/23 können bis **1. Februar 2022** bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingereicht werden.

Formulare und Ansprechpartner sind auf der Homepage der Regierung abrufbar unter: [Kulturfonds Bayern; Beantragung einer Förderung - Regierung von Oberfranken](#)

Hintergrund

Die Bayerische Staatsregierung hat im Jahr 1996 den Kulturfonds Bayern geschaffen, um dem kulturellen Leben in allen Landesteilen zusätzliche Impulse zu geben. Auch die kulturelle Bildung, die Erwachsenenbildung und die kirchliche Bildungsarbeit gehören zum Kulturauftrag. Aus Mitteln des Kulturfonds werden seither jedes Jahr weit über hundert innovative Projektideen und Kulturprojekte in ganz Bayern gefördert.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht und unter folgendem Link zu finden: [Jetzt Antrag für kreative Projekte im Bildungsbe- reich einreichen! \(bayern.de\)](#) und unter [Der Kulturfonds - Bereich Bildung \(bayern.de\)](#).

Soziales

Pressemitteilung vom 23. Dezember 2021

Förderung von Investitionen für Menschen mit Behinderung: Neubau einer Förderstätte mit 36 Plätzen in Bayreuth

Die Regierung von Oberfranken fördert den Neubau der Förderstätte für Menschen mit Behinderung in Bayreuth und hat der Lebenswerk gGmbH eine Förderung in Höhe von 2,17 Millionen Euro bewilligt. In der Ritter-von-Eitzenberger-Straße entsteht damit eine neue Einrichtung mit insgesamt 36 Plätzen. Die Mittel stammen aus dem Bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag über das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bereitgestellt.

Ein Neubau der Förderstätte war durch die teilweise Zerstörung der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in der Ritter-von-Eitzenberger-Straße bei einem Großbrand im August 2020 dringend notwendig geworden, da eine Betreuung der bisherigen zwölf Förderstättenbesucherinnen und -besucher in diesem Gebäude nicht mehr möglich war. Die neue Förderstätte soll unmittelbar neben der WfbM in einem separaten Gebäude entstehen und Platz für insgesamt 36 Förderstättenbesucherinnen und -besucher bieten. In fünf Fördergruppen mit sieben bzw. acht Plätzen werden diese dann tagsüber von montags bis freitags betreut und gefördert. Die Gesamtkosten des Neubaus betragen rund 4,42 Millionen Euro, von denen rund 4,05 Millionen Euro förderfähig sind. Der staatliche Zuschuss für die Förderstätte beträgt ca. 54 Prozent der förderfähigen Kosten. Daneben beteiligt sich der Bezirk Oberfranken an den Investitionen. Für das Förderverfahren zum Wiederaufbau des zerstörten WfbM-Gebäudes ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Regionalstelle Oberpfalz in Regensburg zuständig.

Bei der Förderstätte handelt es sich um eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer anerkannten WfbM nicht oder noch nicht erfüllen. Die Förderstätte ermöglicht die Beschäftigung, Anregung und Aktivierung von Menschen mit Behinderung außerhalb ihrer Wohnung bzw. ihrer Wohngruppe. Ziel ist es, eine berufliche Rehabilitation vorzubereiten und damit eine langfristige Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Bauen

Pressemitteilung vom 20. Dezember 2021

Straßenbauförderung: 690.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Stadt Coburg für die Verlegung der Staatsstraße 2205 von der Stadtgrenze Coburg bis zur Carl-Kaesler-Straße

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und hat dazu nun der Stadt Coburg für die Verlegung der Staatsstraße 2205 zwischen der Stadtgrenze bis zur Carl-Kaesler-Straße eine Förderung von 690.000 Euro bewilligt.

Der erste südliche Bauabschnitt zwischen der Carl-Kaesler-Straße und dem Kreisverkehrsplatz Mitte wurde bereits vor einigen Jahren fertiggestellt. Die nun geplante Maßnahme stellt die Verlängerung des vorhandenen ersten Teilabschnittes dar und erstreckt sich vom Kreisverkehrsplatz Mitte bis zum Kreisverkehrsplatz Nord. Dieser nördliche Bauabschnitt ist zugleich das letzte Teilstück der Staatsstraße 2205 in der Baulast der Stadt Coburg.

Durch die Verlegung der Staatsstraße 2205 werden die Ortsdurchfahrten von Beiersdorf und Neuses bei Coburg vom Verkehr entlastet und dieser direkt auf die Bundesstraße 4 nördlich von Coburg geleitet. Dadurch wird ein großer Schritt zur Verbesserung und Stärkung des ländlichen Raumes im nordöstlichen Teil des Landkreises Coburg und gleichzeitig an der Schnittstelle zwischen dem oberfränkischen Landkreis Coburg und dem Landkreis Hildburghausen in Thüringen erreicht.

Die veranschlagten Gesamtkosten für den letzten städtischen Abschnitt betragen rund 7,27 Millionen Euro, von denen rund 1,38 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 690.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 50 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Oktober begonnen und sollen voraussichtlich im Herbst 2023 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 20. Dezember 2021

Straßenbauförderung: 800.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Landkreis Lichtenfels und die Stadt Bad Staffelstein für den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt von Wiesen im Zuge der Kreisstraße LIF 7

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Lichtenfels und der Stadt Bad Staffelstein und hat dazu

für den Ausbau der Kreisstraße LIF 7 in der Ortsdurchfahrt von Wiesen nun eine Förderung von 800.000 Euro bewilligt.

Der Landkreis Lichtenfels und die Stadt Bad Staffelstein führen dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Ortsdurchfahrt von Wiesen auf einer Länge von rund 520 Metern mit einer Fahrbahnbreite von 6,10 Metern ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt weist aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Schäden auf. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit werden beidseitig durchgängige Gehwege und am Ortseingang aus Richtung Mönchshof kommend eine bauliche Querungshilfe errichtet. Durch den Einbau von taktilen Leitelementen und Bordsteinabsenkungen profitieren vor allem ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen. Gleichzeitig werden umfangreiche Leitungsarbeiten durchgeführt, um den Streckenbereich zukunftssicher auszurüsten.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,22 Millionen Euro, von denen rund 1,20 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 800.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von rund 66,7 Prozent und setzt sich aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) zusammen. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben mit den Leitungsverlegungen bereits im Oktober 2021 begonnen und sollen Ende 2022 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 22. Dezember 2021

Straßenbauförderung: 390.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Landkreis Forchheim und die Stadt Gräfenberg für gemeinschaftlichen Gehwegausbau in Gräfenberg

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Forchheim und der Stadt Gräfenberg und hat dazu für den Ausbau der Kreisstraße FO 28 in der Ortsdurchfahrt von Gräfenberg nun eine Förderung von 390.000 Euro bewilligt.

Der Landkreis Forchheim und die Stadt Gräfenberg führen dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird der Gehweg auf einer Länge von rund 160 Metern mit einer anspruchsgerechten Breite von 1,50 Metern ausgebaut. Technisch besonders herausfordernd ist dabei die teilweise über eine bestehende Stützwand der Kreisstraße hinausragende Lage des Gehwegs.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 700.000 Euro, von denen rund 550.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 390.000 Euro bedeutet einen Fördersatz

von rund 71 Prozent und setzt sich aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) zusammen. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 2022 begonnen und nach ca. vier Monaten abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 23. Dezember 2021

Straßenbauförderung: 270.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Weißenbrunn für den Ausbau der Ortsstraße in Eichenbühl

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde Weißenbrunn und hat dazu für den Ausbau der Ortsstraße von Haus-Nr. 13 bis 23 in Eichenbühl nun eine Förderung von 270.000 Euro bewilligt.

Die Gemeinde Weißenbrunn führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Ortsstraße in Eichenbühl auf einer Länge von rund 160 Metern mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 Meter ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt weist aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 470.000 Euro, von denen rund 300.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 270.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 90 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im November begonnen und sollen Ende Mai 2022 abgeschlossen werden können.

Pressemitteilung vom 28. Dezember 2021

Straßenbauförderung: 510.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Landkreis Coburg für den Umbau der Kreuzung der Kreisstraße CO 16 mit der St 2204 in Seßlach

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Coburg und hat dazu für den Umbau der Kreuzung der Kreisstraße CO 16 mit der Staatsstraße 2204 in Seßlach nun eine Förderung von 510.000 Euro bewilligt.

Der Landkreis Coburg führt im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Kreuzung der Kreisstraße CO 16 mit der Staatsstraße 2204 in Seßlach zu einem Minikreisverkehr umgebaut. Die bisherige Kreuzung weist zahlreiche Verkehrssicherheitsdefizite auf. Die bestehenden Defizite bei der Sicht, der Fußgängerführung und der eingeschränkten Be-

fahrbarkeit aufgrund des zu kleinen Kreuzungsbereichs werden durch den Umbau beseitigt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,78 Millionen Euro, von denen rund 570.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 510.000 Euro bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 Prozent und setzt sich zusammen aus 400.000 Euro (70 Prozent) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 110.000 Euro (20 Prozent) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten wurden in 2021 abgeschlossen.

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten – Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten – monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:
am Mittwoch, 2. März 2022

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
Bibliothek im 2.OG – Gebädetrakt Kanzleistraße
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Weitere Beratungstermine wird es am 6. April, 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli, 7. September, 5. Oktober, 2. November und 7. Dezember 2022 geben.

Bitte vergewissern Sie sich vor Ihrem Besuch, welche aktuell gültigen Zugangsbeschränkungen gelten unter [Regierung von Oberfranken - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](#)

Parkplätze für Menschen mit Behinderung sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße. Das Besprechungszimmer ist über den Aufzug im Gebäude Kanzleistraße barrierefrei zugänglich.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminvereinbarung ausschließlich über die Geschäftsstelle Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer:
Beratungstelefon: 089/139880-80
E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Weitere Informationen über die Beratungen erhalten Sie über folgende Internetadresse:
<https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>

Ansprechpartner vor Ort:

Regierung von Oberfranken:

Alexander Heidenfelder

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: alexander.heidenfelder@reg-ofr.bayern.de

Ernährung und Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 23. Dezember 2021

Ernährung und Landwirtschaft: Neues Sachgebiet an der Regierung von Oberfranken

Der Bereich Landwirtschaft an der Regierung von Oberfranken wird weiter verstärkt.

"Die Landwirtschaft steht aktuell im Spannungsfeld, ausreichend Lebensmittel zu produzieren, die landwirtschaftlichen Erträge zu sichern sowie ein auskömmliches Einkommen erzielen und gleichzeitig Natur, Klima und Ressourcen bestmöglich zu schützen", so Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz und sie betonte: "Unser Ziel muss es sein, Lösungen mit der Landwirtschaft zu finden. Die Corona-Pandemie hat uns eindringlich vor Augen geführt, welche Bedeutung die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel vor der Haustür hat."

Hier setzt das neue Sachgebiet der Regierung von Oberfranken unter der Leitung von Landwirtschaftsdirektorin Gudrun Walter an: "Beratung in der Land- und Hauswirtschaft, Ernährungsbildung" lautet der Name des Sachgebiets 62, welches die neu strukturierten oberfränkischen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) unterstützt und deren vielfältigen Beratungsaufgaben koordiniert.

Unternehmensberatung

Landwirtschaftliche Betriebe werden durch die Beratung beispielsweise bei der Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen durch Diversifizierung unterstützt: Direktvermarktung, Erlebnisangebote und Urlaub auf dem Bauernhof, aber auch hauswirtschaftliche Dienstleistungen oder soziale Landwirtschaft können Optionen sein, den landwirtschaftlichen Betrieb nachhaltig zu sichern.

Gemeinwohlberatung und Digitalisierung

In der klassischen Erzeugung von Nahrungsmitteln bietet die Beratung den Landwirtinnen und Landwirten Hilfestellung u.a. bei der Umstellung zum Ökobetrieb, der Sicherung des Tierwohls, der Wildlebensraumverbesserung sowie im Gewässerschutz. Dabei sind digitale Technologien Chancen und Herausforderungen zugleich. Die Neu- und Umgestaltung von Prozessabläufen oder der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Produktionstechnik wird auch unsere regionale Landwirtschaft verändern und dynamisieren.

Ernährungsbildung

Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der land- und hauswirtschaftlichen Beratung der ÄELF setzt sich das neue Sachgebiet für gesunde Ernährung durch hochwertige Lebensmittel aus regio-

naler Erzeugung ein. Durch Ernährungsbildung und Vermittlung von Alltagskompetenzen soll ein möglichst nachhaltiges Verbraucher- und Konsumverhalten erzielt werden.

Die Regierung von Oberfranken hat am 18. Januar 2022 gemeinsam mit den ÄELF das oberfränkische Landfrauen-Forum angeboten. Aktiven Bäuerinnen,

aber auch Einsteigerinnen oder Altenteilerinnen sowie allen Frauen im ländlichen Raum Oberfrankens war damit eine regionale Plattform geboten, sich fachlich auszutauschen und Netzwerke zu pflegen.

Eine kurze Vorstellung von Landwirtschaftsdirektorin Gudrun Walter finden Sie unter www.reg-ofr.de/presse (PM 113/2021).

Buchanzeigen

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 66. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 83. Ergänzungslieferung, 167,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 162. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht in Bayern, 199. Ergänzungslieferung, 403,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 175. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Satzungen zur Wasserversorgung, 69. Ergänzungslieferung, 205,09 €, Onlineausgabe: 68,37 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 143. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 117. Ergänzungslieferung, 307,32 €, Onlineausgabe: 102,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 72. Ergänzungslieferung, 102,48 €, Onlineausgabe: 34,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 182. Ergänzungslieferung, 145,44 €, Onlineausgabe: 48,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 257. Ergänzungslieferung, 101,16 €, Onlineausgabe: 33,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 100. Auflage, 94,00 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Satzungen zur Abwasserbeseitigung, 77. Ergänzungslieferung, 188,14 €, Onlineausgabe: 62,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 137. Ergänzungslieferung, C.F. Müller GmbH, Heidelberg

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.